

NORBERT BERNHARDT



Norbert Bernhardt • Hofaue 49 • 42103 Wuppertal-Elberfeld • Germany

Stadt Wuppertal  
Herr Oberbürgermeister  
Andreas Mucke  
Ressort 000.1  
Johannes-Rau-Platz 1  
42279 Wuppertal

A

per Fax: 563 8020

30. April 2016

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses zum Thema  
„Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nachfolgend übersende ich Ihnen meinen Antrag nach § 24 GO für die nächste Sitzung des Hauptausschusses zu o.g. Thema. Sie können für eine bessere Wiedergabequalität - mit Namensnennung - auf das gleichlautende PDF-Exemplar auf [http://neb.li/anträge/a08\\_hauptsatzung.pdf](http://neb.li/anträge/a08_hauptsatzung.pdf) zurückgreifen.

Freundliche Grüße

Norbert Bernhardt



## Beschlußvorschlag

Die nachfolgende Ergänzung des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird beschlossen.

## Begründung

Anregungen oder Beschwerden von Bürgern an den Hauptausschuß nach § 24 GO NRW werden teilweise einem Ausschuß weitergeleitet, beispielsweise einer Bezirksvertretung. Dort wird die Verwaltung häufig um Stellungnahme zur Sache gebeten, die teilweise erst nach mehreren Monaten oder gar nicht erfolgt. So läßt die Stellungnahme der Verwaltung zu SI/3652/14, behandelt in der Sitzung der Bezirksvertretung Elberfeld am 05. November 2014, bis heute auf sich warten.

Dieses „Aussitzen“ ist weder im Sinne der Gemeindordnung, noch der aktiven Bürgerbeteiligung, die auch vom Fachwissen der Verwaltung profitiert. Daher soll die folgende Ergänzung einen reibungslosen Ablauf der Beschwerden und Anregungen garantieren.

§ 4 aktuellen Fassung der Hauptsatzung 01. März 2014 lautet:

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden an den Rat im Sinne des § 24 GO NRW wird dem Hauptausschuss übertragen.
- (2) Soweit der Hauptausschuss nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuss, einer Kommission oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eine Empfehlung aussprechen.
- (3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu unterrichten.

Diese Fassung wird wie folgt ergänzt:

- (4) Wird die Verwaltung im Zusammenhang mit einer Anregung oder Beschwerde vom zuständigen Ausschuss oder Kommission zu einer Stellungnahme aufgefordert, so hat sie diese innerhalb von 3 Monaten abzugeben.